

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksachen 16/9415, 16/10689 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Elterngeld ist eine sozialpolitische Mogelpackung. Erwerbslose, Studierende und Eltern mit geringem Einkommen werden gegenüber dem bis 2007 geltenden Bundeserziehungsgeld schlechter gestellt. Arbeitslosigkeit, niedrige Löhne, prekäre Beschäftigung und unterbrochene Erwerbsbiografien sind Gründe für die geringe Sicherungswirkung des Elterngeldes für die Betroffenen.
2. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einführung eines Anspruchs auf Elternzeit für erwerbstätige Großeltern in Fällen, in denen ein Elternteil des zu betreuenden Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, ist ohne die gleichzeitige Gewährung eines Anspruches auf Elterngeld während der Elternzeit sozial ungerecht. Wer auf das Einkommen angewiesen ist, kann einen solchen Anspruch auf Elternzeit nicht nutzen. Gerade Familien in einer schwierigen finanziellen Situation würden von der Neuregelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, nicht profitieren. Die Einführung eines Elternzeitanspruchs ohne finanzielle Absicherung ist außerdem gleichstellungspolitisch problematisch, weil sie dafür sorgt, dass es gerade die Frauen sind, welche die Unterstützungsaufgabe übernehmen und auf ihr häufig geringeres Einkommen verzichten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine umfassende Reform des Elterngeldes auf den Weg zu bringen, die folgende Eckpunkte enthält:

1. sofortige Anhebung des Mindestelterngeldes auf 450 Euro,

2. Einführung eines Elterngeldkontos von 12 Monaten pro Elternteil (24 Monate für Alleinerziehende), welches flexibel in Mindestabschnitten von 2 Monaten bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden kann,
3. Verbesserung der Bedingungen der gleichzeitigen Teilzeitarbeit der Eltern während des Elterngeldbezuges,
4. Verbesserung der Berechnung des Elterngeldes, Zuschläge und Sonderzahlungen sollen in die Berechnung einbezogen werden,
5. Einführung eines Großelterngeldes für Großeltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken, um den minderjährigen Elternteil bzw. ein Elternteil in Ausbildung bei der Kinderbetreuung zu unterstützen, welches an die Stelle des Elterngeldanspruchs der Eltern tritt,
6. Ausweitung der Anspruchsbedingungen für Großelterngeld und -zeit auf Verwandte bis zum dritten Grad, unabhängig davon, ob sie mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt wohnen, und auf sonstige Personen, die zu Elternteil und Kind in einem sozialen Näheverhältnis stehen und mit diesen in einem Haushalt wohnen.

Berlin, den 7. Oktober 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt I

Die Elterngeldstatistik für das Jahr 2007 macht deutlich, dass viele Eltern mit einem Anspruch auf das bis 31. Dezember 2006 bestehende Bundeserziehungsgeld finanziell besser stehen würden als mit dem Elterngeld. Während das Bundeserziehungsgeld in Höhe von 300 Euro bis zu 24 Monate gezahlt wurde, endet der Anspruch auf Elterngeld, welches in der Mindesthöhe ebenfalls 300 Euro beträgt, nach 12 Monaten bzw. 14 Monaten. Somit wurden gerade die Ansprüche von Eltern mit geringen Einkommen oder ohne Arbeitsplatz halbiert.

Die Möglichkeiten des Erreichens des Zieles des Elterngeldes, die finanzielle Absicherung des Elternteiles nach einer Familiengründung zu gewährleisten, ist abhängig von der Betroffenheit junger Eltern von Niedriglöhnen, Arbeitslosigkeit, befristeten Beschäftigungsverhältnissen und anderen Formen prekärer Beschäftigung (Böckler Impuls 5/2008).

Zu Abschnitt II

1. Um Benachteiligungen von Erwerbslosen, Studierenden oder geringverdienenden Eltern zu vermeiden, ist eine Anhebung des Mindestelterngeldes auf 450 Euro erforderlich. Diese Gruppe hatte vor der Einführung des Elterngeldes bei 12-monatiger Bezugszeit Anspruch auf 450 Euro Erziehungsgeld, beziehungsweise 300 Euro für 24 Monate. Gerade Eltern mit geringem Einkommen sind auf Unterstützung nach einer Familiengründung angewiesen und haben Anspruch auf gesellschaftliche Solidarität. Von der Anhebung des Mindestelterngeldes profitieren auch Eltern, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten und derzeit mindestens 300 Euro erhalten.

2. Väter beantragen deutlich häufiger Elterngeld als dies beim Bundeserziehungsgeld der Fall war. Deshalb ist die weitere Ausweitung des Instruments der Partnermonate, wie sie unter anderem das Kompetenzzentrum Familienleistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt (Arbeitsbericht „Zukunft für Familie“, April 2008, S. 81), der notwendige nächste Schritt der Förderung des Engagements von Vätern in der Sorgearbeit. Das Modell des Elternzeitkontos von 12 Monaten pro Elternteil, welches Ausstiegszeiten bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes ermöglicht, wird dem Ziel erweiterter Gestaltungsmöglichkeiten für Väter gerecht und wirkt außerdem entlastend für Familien auch über die Kleinstkindphase hinaus. Denn so werden auch in späteren Lebensjahren des Kindes (z. B. bei Schul- oder Vorschulbeginn) Auszeiten oder Arbeitszeitreduzierungen eines Elternteiles sozial abgesichert.
3. Die derzeitige Ausgestaltung des Elterngeldes führt bei gleichzeitigem Teilerntgeltbezug der Eltern (wenn zum Beispiel beide Eltern ihre Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden reduzieren und sich die Kinderbetreuung teilen) zu einer Halbierung ihrer Ansprüche. Nach 7 Monaten ist der Elterngeldanspruch im genannten Fall aufgebraucht, die Auszeit eines Elternteiles wird stattdessen bis zum 12. Lebensmonat des Kindes gefördert (bei Auszeit beider Eltern nacheinander bis zum 14. Lebensmonat). Dies bedeutet eine klare Bevorzugung des Modells des vollen Elterngeldbezuges und benachteiligt Eltern, die bei einer gleichzeitigen Reduzierung ihrer Arbeitszeit das Kind gemeinsam erziehen. Bereits im Jahr 2006 haben der Deutsche Juristinnenbund e.V., die Arbeiterwohlfahrt und das Zukunftsforum Familie e. V. darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit der Eltern jeweils nur ein halber Elterngeldmonat als verbraucht gelten sollte. Dieser Vorschlag ist praktikabel und beendet die Diskriminierung von Eltern, die sich Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung partnerschaftlich teilen wollen.
4. Die Berechnung des Elterngeldes ist an vielen Stellen zu restriktiv ausgestaltet, um den Arbeitsbedingungen junger Menschen in der heutigen Gesellschaft ausreichend Rechnung zu tragen und für eine angemessene Existenzsicherung durch das Elterngeld zu sorgen. Die Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld und steuerfreien Lohnbestandteilen wie Schichtarbeitszuschlägen führt zu geringeren Elterngeldansprüchen, ebenso die fehlende Möglichkeit, kurzzeitige nicht schwangerschaftsbedingte Erwerbsunterbrechungen im Jahr vor der Geburt (Arbeitslosigkeit), nicht elterngeldmindernd zu berücksichtigen.
5. Die Einführung der Großelternzeit für erwerbstätige Großeltern, wenn ein Elternteil minderjährig ist oder gerade die Schule abschließt, ist als Gestaltungsmöglichkeit in einer schwierigen familiären Situation zu begrüßen. Minderjährige Eltern und Eltern in Ausbildung brauchen viel Unterstützung. Es ist zu begrüßen, dass Großeltern die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken, um in diesen Fällen für Kinder und Enkel da zu sein. Es ist allerdings unverständlich, warum die Großeltern in diesen Fällen nur den Anspruch auf Elternzeit, nicht aber auch einen Anspruch auf Elterngeld bekommen sollen. Wer auf das Einkommen angewiesen ist, kann mit einem Anspruch auf Elternzeit allein nichts anfangen. Von den betroffenen Großeltern einen Ausstieg aus dem Beruf oder eine Teilzeittätigkeit zu erwarten, ohne ihre Existenz durch eine staatliche Geldleistung zu sichern, ist unrealistisch und unsozial. Außerdem ist eine solche Regelung gleichstellungspolitisch problematisch, weil so gerade die Frauen aufgefordert werden, die Fürsorgeaufgabe zu übernehmen und auf ihr (häufig geringeres) Einkommen zu verzichten.

6. Der Berechtigtenkreis und die Anspruchsbedingungen der Großelternzeit und des Großelterngeldes in besonderen Fällen sind im Gesetzentwurf zu restriktiv geregelt. Auch wenn der Großelternanteil nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebt, sollte ein Anspruch gewährt werden. Denn familiäre Solidarität hängt nicht vom gemeinsamen Haushalt ab und kann auch in anderen Zusammenhängen gelebt werden. Nicht immer ist der gemeinsame Haushalt von Großeltern, Eltern und Enkelkind in den im Gesetzentwurf benannten Fällen die beste Lösung für alle Beteiligten. Gerade junge Eltern verdienen die Möglichkeit, in einem eigenen Haushalt ihr Familienleben zu gestalten und zu lernen, Verantwortung als Eltern zu übernehmen, ohne dass dadurch wichtige Unterstützungsnetzwerke von Gesetzes wegen abgeschnitten werden. Solidarität findet aber nicht nur in einer Eltern- Kind-Beziehung statt. Deshalb sollte der Anspruch auf Großelternzeit und Großelterngeld in besonderen Fällen auf sonstige Verwandte ausgedehnt und unter der Bedingung des gemeinsamen Haushalts mit Kind und Elternteil auch sonstigen Dritten, welche die Betreuung tatsächlich übernehmen (z. B. Freundin), die Möglichkeit der Elternzeit und des Elterngeldbezuges eingeräumt werden.